

HEIME

Verzögerungen bei der Zustellung der Festsetzungsbescheide in Nordrhein-Westfalen

Was, wenn sich der I-Kostensatz ändert?

Bei den Festsetzungsbescheiden über die Investitionskosten in Nordrhein-Westfalen kommt es zu Verzögerungen. Das stellt die Einrichtungen vor Probleme. Wie sollen sie mit vermeintlichen Überzahlungen umgehen?

Von Malgorzata Bardua

Düsseldorf // Aufgrund der im Jahr 2014 geänderten Rechtslage zu den Investitionskosten in NRW und dem damit verbundenen Inkrafttreten der APG und APG DVO dauern die Festsetzungen und Zustimmungen zu den Investitionskostensätzen häufig ein bis zwei Jahre. Wenn dann noch Widersprüche oder Klagen notwendig werden, kommen Sie mit zwei Jahren nicht aus. Doch was bedeuten diese Verzögerungen für die Einrichtungen und die Bewohner?

„Sämtliche Maßnahmen nach diesem Gesetz sind darauf auszurichten, das Selbstbestimmungsrecht von älteren Menschen und pflegebedürftigen Menschen in jeder Lebensphase zu sichern“ – Gesetzesbegründung zur APG NRW, nicht-amtliche Fassung, Teil 1, § 1 Abs. 2. Das war also die Zielsetzung der Regelungen. Allerdings sind auch heute noch nicht alle Verwaltungsverfahren im Zuge der ersten Bescheiderteilung nach den „neuen“ Regelungen abgeschlossen.

Die häufig zu beobachtende Ausgangslage für die Einrichtungen ist also diejenige, dass einige Jahre nach der Antragstellung ein Feststellungs- und Festsetzungsbescheid erlassen wird. Der Investitionskostensatz ist dabei in den problematischen Fällen, von denen es nicht wenige gibt, geringer als der bisherige. Hiergegen wird Widerspruch eingelegt mit der Erwartung, dass der Investitionskostensatz nach Abschluss des Verfahrens für den streitigen Zeitraum wieder steigt. Doch welche Auswirkungen hat dieser Sachverhalt auf die Einrichtung und die Bewohner?

Es ergeben sich häufig zwei Konsequenzen:

1. Da der Bescheid in der Regel für einen zurückliegenden Zeitraum erlassen wird, zahlten die Bewohner bislang einen höheren Investitionskostensatz.
2. Der aktuelle Festsetzungsbescheid ist die Abrechnungsgrundlage, sodass bis zu dem rechtskräftigen

Ausgang des Verfahrens auch nur dieser Satz abgerechnet werden kann.

Die Einrichtung steht also vor der Frage, wie mit den vermeintlichen Überzahlungen umgegangen werden soll. Sollen die bereits bezahlten Beträge der Bewohner bis zu dem Ausgang des Verfahrens einbehalten werden? Können die zu erwartenden Investitionskosten bis zu dem Abschluss des Verfahrens abgerechnet werden?

Der Grundsatz gemäß § 7 Abs. 2 WBVG ist, dass der Verbraucher zur Zahlung „angemessener“ Kosten verpflichtet ist. Doch welche Kosten sind nach dem Verständnis des WBVG „angemessen“? Angemessen werden hier letztlich wohl die festgesetzten Beträge sein. Abrechnungsgrundlage ist der jeweilige – aktuelle – Festsetzungsbescheid, auch wenn gegen diesen gerichtlich vorgegangen wird, da es sich bei diesem um einen begünstigenden Verwaltungsakt handelt, und eine aufschiebende Wirkung nicht greift. Ausgehend von dieser Annahme hätte der Verbraucher nunmehr einen Rückforderungsanspruch. Dieser Anspruch verjährt in drei Jahren ab Kenntnis, in zehn Jahren kenntnisunabhängig. Um die bereits getätigten Zahlungen also bei der Einrichtung zu belassen, müsste dann eine Vereinbarung mit dem Verbraucher getroffen werden. Wenn nämlich das Geld einfach behalten werden würde, so dürfte allein schon die Möglichkeit des Eintretens der (absoluten) Verjährung, aber auch eine Gefahr bei möglicher Insolvenz eine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers darstellen. Der § 16 WBVG besagt allerdings, dass zum Nachteil des Verbrauchers abweichende Vereinbarungen unwirksam sind.

Nachteilig für Einrichtungen und Bewohner

Was bedeutet diese Annahme also für die Einrichtungen und die Bewohner? Im Ergebnis muss gesagt werden,



Foto: Curacon

// Daher bleibt aus Beratersicht bei Abwägen der Risiken zu empfehlen, das Geld vorläufig zurück zu erstatten und auch nur den festgesetzten Investitionskostensatz in Rechnung zu stellen. //

Malgorzata Bardua

dass Vereinbarungen mit den Bewohnern getroffen werden müssten, da diese Vertragspartner sind, wobei jedoch diese Vereinbarungen wegen § 16 WBVG ohnehin unwirksam sein könnten, denn letztlich wäre es ja zum Nachteil der Bewohner, wenn diese über das ihnen, zumindest laut aktuellen Bescheides, zustehende Geld nicht frei verfügen könnten. Vor diesem Hintergrund wird wohl diejenige Einrichtung, die keine Risiken eingehen möchte, die vermeintlichen Überzahlungen zurückerstatten, wohlwissend, diese möglicherweise nach Abschluss der wahrscheinlich mehrere Jahre andauernden Verfahren nicht mehr wieder erhalten zu können. Die Bewohner wiederum wissen sich oder ihre Angehörige einer enormen Nachforderung ausgesetzt. Selbst wenn wir über eine Differenz von 3 Euro täglich sprechen, bedeutet das in einer Hochrechnung auf realistische fünf Jahre 5 475,60 Euro. Ist das derjenige Schutz, den man sich als Verbraucher wünscht?

Es gab die Hoffnung, dass sich diese Frage im Rahmen eines gerichtlichen Eilverfahrens klären ließe. Leider ist ein solcher Versuch gescheitert. Es ist in dem gerichtlichen Beschluss

ausgeführt worden, es sei der Einrichtung zuzumuten, über den Zeitraum „X“ hinweg den niedrigeren Investitionskostensatz abzurechnen und das Geld in der Realität gegebenenfalls nicht mehr geltend machen zu können. Ist es denn auch den Bewohnern zuzumuten, zu wissen, dass sie möglicherweise erheblichen Nachforderungen ausgesetzt werden? Dies blieb unbeantwortet.

Die betroffenen Einrichtungen sind also dazu angehalten, unter dem Abwägen aller Risiken mögliche Lösungen zu erarbeiten. Dies macht der Gesetzgeber in diesem Fall schwer, die juristischen Datenbanken und die darin gefundene Rechtsprechung geben keinen ausreichenden Aufschluss. Es wären freiwillige Vereinbarungen zwischen Einrichtung und Bewohner denkbar, wobei allerdings zwingend darauf zu achten wäre, dass diese nicht nachteilig gestaltet und die Beträge insolvenzsicher sind und das dürfte im Ergebnis möglicherweise impraktikabel sein. Zudem ist es vor Gericht bekanntlich wie auf hoher See: Es ist alles möglich.

Daher bleibt aus Beratersicht bei Abwägen der Risiken zu empfehlen, das Geld vorläufig zurück zu erstatten und auch nur den festgesetzten Investitionskostensatz in Rechnung zu stellen. Achten Sie dabei unbedingt auf ausreichende Transparenz gegenüber den Bewohnern, damit Ihnen im Falle der Möglichkeit der Rückforderung nicht nur die allgemein bekannten, sondern auch noch selbstgemachte Schwierigkeiten begegnen. Und vergessen Sie nicht, dass das Bundessozialgericht mit seiner Entscheidung vom 26. September 2019 (B 3 P 1/18 R) zwar den pauschalen, an § 44 SGB I orientierten Risikozuschlag beanstandete, wohlgermerkt aber eben nicht den Risikozuschlag als solchen. Machen Sie diesen selbstbewusst geltend.

■ Die Autorin ist als Rechtsanwältin bei der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft Curacon am Standort Rendsburg tätig. Sie ist spezialisiert auf die Beratung in den Bereichen der Behinderten- und Jugendhilfe, sowie des Heim- und Pflegerechts: malgorzata.bardua@curacon-recht.de